

## Förderer-Partnerschaft – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

- **Förderer-Partnerschaft GOLD;** Preis 5.000,- €

Die Förderer-Partnerschaft Gold beinhaltet einen erweiterten Premium-Stand (12m<sup>2</sup>) auf dem Cologne Business Day. Ihr Firmenname und –logo erscheint auf allen Werbematerialien sowie auf der Startseite der Homepage. Des Weiteren findet Ihr Unternehmen Erwähnung in der eigens für den Cologne Business Day erstellten Pressemitteilung. Weiterhin wird Ihr Firmenlogo auf einer Leinwand bei dem Cologne Business Day präsent sein. Banner und Roll-Ups Ihres Unternehmens können auf der erhöhten Bühne präsentiert werden. Sie haben die Möglichkeit Broschüren und Werbematerial Ihrer Firma am Info-Counter der Veranstaltung zu hinterlegen.

Inklusive: 1/1-Anzeige im Programmheft, Strom

**Mediakooperation mit der Ströer Media AG (Mediawert: 11.950,-€)**  
Ihr Firmenname und –logo erscheint auf 50 Großformat-Außenwerbeflächen in Köln, Größe 18/1. Die Informationen müssen 4 Wochen vor Aushang vom Aussteller geliefert werden.
- **Förderer-Partnerschaft SILBER;** Preis 2.500,- €

Die Förderer-Partnerschaft Silber beinhaltet einen Premium-Stand (9m<sup>2</sup>) auf dem Cologne Business Day. Ihr Firmenname und –logo erscheint auf ausgewählten Werbematerialien sowie auf der Startseite der Homepage. Des Weiteren findet Ihr Unternehmen Erwähnung in der eigens für den Cologne Business Day erstellten Pressemitteilung. Weiterhin wird Ihr Firmenlogo auf einer Leinwand bei dem Cologne Business Day präsent sein. Banner und Roll-Ups Ihres Unternehmens können auf der erhöhten Bühne präsentiert werden. Sie haben die Möglichkeit, Broschüren und Werbematerial Ihrer Firma am Infocounter der Veranstaltung zu hinterlegen.

Inklusive: 1/2-Anzeige im Programmheft, Strom
- **Förderer-Partnerschaft BRONZE;** Preis 1.000,- €

Die Förderer-Partnerschaft Bronze beinhaltet einen Premium-Stand (6 m<sup>2</sup>) auf dem Cologne Business Day. Ihr Firmenname und –logo erscheint auf ausgewählten Werbematerialien sowie auf der Startseite der Homepage.

Weiterhin wird Ihr Firmenlogo auf einer Leinwand bei dem Cologne Business Day präsent sein. Sie haben die Möglichkeit, Broschüren und Werbematerial Ihrer Firma am Infocounter der Veranstaltung zu hinterlegen.

Inklusive: 1/4-Anzeige im Programmheft, Strom
- **Optional (Gold-Förderer): Image-Trailer;** Preis 1.499,- €

**Sonderkondition für Förderer-Partnerschaft Gold:**  
Ca. 90 – 120 sekundiger Image-Trailer in Form eines Films von Ihrem Unternehmen inklusive Storyboard, Produktion, Postproduktion / Schnitt.

## Anmeldeformular – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

### Bitte wählen Sie den gewünschten Stand:

- Einzelstand (ca. 3m<sup>2</sup>); 249,- €
- Doppelstand (ca. 6m<sup>2</sup>); 469,- €
- Gemeinschaftsstand (ca. 12m<sup>2</sup>); 899,- €

### Möbiliar (bitte gewünschte Anzahl in den Kästchen eintragen):

- Anzahl der Tische; Preis: 20,- €/Stück
- Anzahl der Stühle; Preis: 15,- €/Stück
- Anzahl der Stehtische; Preis: 20,- €/Stück
- Anzahl der Hocker (für Stehtische); Preis 15,- €/Stück
- Anzahl der Stromanschlüsse; Preis 30,- €/Stück

### Hinweis zum Auf- und Abbau

Der Aufbau für Aussteller findet am 24.03.2017 in der Zeit von 08:00 – 11:00 Uhr statt. Bei größeren Aufbauarbeiten kann in Absprache mit dem Veranstalter auf den Vortag ausgewichen werden. Der Abbau findet am 24.03.2017 ab 18:01 Uhr statt. Bei vorzeitigem Abbau und Zuwiderhandlung wird eine Strafgebühr in Höhe von 500,00 € fällig. Vielen Dank für Ihr Verständnis! (AGBs §5 Abs. 7 & §8 Abs. 1 u. 2)

### Meldepflicht Höhe Messestand / Rückwand

Als Aussteller sind Sie dem Veranstalter aus organisatorischen Gründen verpflichtet, die max. Höhe Ihres Messestandes / Ihrer Rückwände bei der Anmeldung mitzuteilen! (AGBs §4 Abs. 5)

### Bitte ergänzen Sie Ihre Daten hier:

Firma

Ansprechpartner

Straße / Nr.

Adresszusatz

PLZ / Ort

Telefon

E- Mail

Internetadresse

Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

Die Gesamtsumme wird bis 30 Tage vor der Veranstaltung fällig. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Die AGB finden Sie unter <http://www.businessday.biz/agb/>. Bitte schicken Sie uns Ihr Firmenlogo als jpg- und eps-Datei per E-Mail zu.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Faxen oder mailen Sie das Dokument an:

ep communication GmbH

Tel.: 0221 / 96 98 95-90 | Fax.: 0221 / 96 98 95-96

info@businessday.biz | www.businessday.biz

## Weitere Optionen – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

### Weitere zubuchbare Optionen:

- **Image-Trailer (Film);** Preis 1.999,- €  
Ca. 90 – 120 sekündiger Image-Trailer in Form eines Films von Ihrem Unternehmen inklusive Storyboard, Produktion, Postproduktion / Schnitt
- **Platzierung Roll-Up;** Preis 99,- €  
Platzierung eines Roll-Ups Ihres Unternehmens auf der erhöhten Bühne im Börsen-Saal (Hauptveranstaltung)
- **Foto-Deal;** Preis 30,- €  
Bei Buchung des Foto-Deals wird ein Fotograf nach der Eröffnung, bis zu zehn Bilder von Ihrem Stand machen. Diese können Sie anschließend unbegrenzt verwenden.
- **Aussteller-Seite TOP Magazin Köln, Paket S;** Preis 250,- €  
Präsentation Ihres Logos und Ihrer Webseite im Umfeld der Cologne Business Day Berichterstattung in der April 2017-Ausgabe.\*
- **Aussteller-Seite TOP Magazin Köln, Paket M;** Preis 450,- €  
Hervorgehobene Präsentation Ihres Logos und Ihrer Webseite im Umfeld der Cologne Business Day Berichterstattung in der April 2017-Ausgabe.\*
- **Platzierung als Kölner „TOP-Adresse“; 750,- €**  
Ihr Unternehmen wird als Kölner TOP-Adresse in der April 2017-Ausgabe aufgeführt.

Allgemeiner Cologne Business Day-Rabatt: 15 % auf die Anzeigen-Direktpreise. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an!

\*bei min. 20 gebuchten Flächen

### Weitere zubuchbare Optionen (via separate PDF-Datei):

#### **Displaysysteme / Messewände**

Eine Auswahl von Displaysystemen / Messewänden mit Kauf- und Mietpreisen finden Sie auf Seite 1 der beigefügten PDF-Datei.

#### **Roll-Ups und Banner-Systeme**

Eine Auswahl von Roll-Ups und Bannersystemen mit Kauf- und Mietpreisen finden Sie auf Seite 2 der beigefügten PDF-Datei.

#### **Theken**

Eine Auswahl von Theken mit Kauf- und Mietpreisen finden Sie auf Seite 3 der beigefügten PDF-Datei.

#### **Prospektständer und Sets**

Eine Auswahl von Prospektständern und Sets mit Kauf- und Mietpreisen finden Sie auf Seite 4 der beigefügten PDF-Datei.

#### **Präsentationssysteme und Multimedia**

Eine Auswahl von Präsentationssystemen und Multimedia mit Kauf- und Mietpreisen finden Sie auf Seite 5 der beigefügten PDF-Datei.

**Bitte nutzen Sie für Ihre Anfrage bzw. Bestellung das Anfrageformular (S. 6) bzw. Bestellformular (S. 7 & 8) aus der beigefügten PDF-Datei und schicken uns dieses, ausgefüllt und unterschrieben via Fax unter: 0221-96 98 95 96 oder via Mail an: [info@businessday.biz](mailto:info@businessday.biz) . Für eine termingerechte Ausführung bitte wir um Zusendung bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn!**

## AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

---

### AGBs

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen entstehen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmerichtlinien der ep communication GmbH und die Hausordnung des Veranstaltungsortes an.

#### 2. Voraussetzungen zur Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse oder Dienstleistungen den Zielen und Inhalten der Veranstaltung entsprechen. Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme ist generell ausgeschlossen.
- (2) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden oder präsentierten Produkte und Dienstleistungen dem Veranstalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Dieser verpflichtet sich seinerseits zu Stillschweigen, sofern die Sicherheit aller Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist.

#### 3. Teilnahmebestätigung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich abgeschlossen.
- (2) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den Stand ganz oder teilweise – auch nicht unentgeltlich – an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur auf Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- (3) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung binnen 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, kostenfrei vom Vertrag in Schriftform zurückzutreten. Kommt es bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu einer Kündigung des Vertrages, sind 60 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Kommt es bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu einer Kündigung des Vertrages, sind 80 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Kommt es bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu einer Kündigung des Vertrages, sind 100 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (z. B. für Mobiliar).
- (4) Im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.

## AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

### AGBs (Folgeseite I)

(5) Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn (a) über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder (b) die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. (c) Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibesendung kann der Veranstalter über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber des Veranstalters besteht nicht.

### 4. Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag – nicht.

(2) Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ein Anspruch auf Minderung besteht nicht.

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung begründen – außer bei Vorsatz – keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter. Aus organisatorischen Gründen können Stände von der Ausstellungsleitung auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

(4) Der Aussteller ist dem Veranstalter aus organisationstechnischen Gründen verpflichtet, die genaue Höhe des Messestand- bzw. Rückwandsystems bei der Anmeldung mitzuteilen.

(5) Messestand- bzw. Rückwandsysteme, die die max. Höhe von 200cm überschreiten, werden vom Veranstalter an den Außenbereichen der Ausstellungsfläche platziert. Sollte der Aussteller den Veranstalter nicht vorab informieren, behält der Veranstalter sich vor, die Rückwand am Veranstaltungstag abbauen oder entfernen zu lassen.

(6) Der Veranstalter bietet Standflächen in unterschiedlichen Größen (ca. 3, 6, 9 & 12 m<sup>2</sup> [Quadratmeter]) an. Hierbei handelt es sich um Circa-Angaben, die u.a. durch die genannten Aspekte in 4 (2) erwähnt wurden.

(7) Es ist nicht gestattet, eigene Verlängerungskabel, Kabeltrommeln, Mehrfachstecker etc. an das Stromnetz anzuschließen (Gefahr auf Stromausfall).

### 5. Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Annahmepflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma an seinem Stand anzubringen.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage der Veranstaltung nicht bis 09:45 Uhr bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren bzw. Dienstleistungen nicht ausgestellt werden. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.

## **AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln**

### **AGBs (Folgesseite II)**

- (3) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig nutzt. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Waren bzw. Dienstleistungen berechtigen den Veranstalter darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben Schadensersatzansprüche.
- (5) Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen eigenverantwortlich zu beachten.
- (6) Jede Ausgabe von Kostproben bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.
- (7) Sollte der Stand frühzeitig von dem Aussteller abgebaut werden, wird eine Konventionalstrafe vom Veranstalter in Höhe von 500,00€ verhängt.

### **6. Bewachung**

- (1) Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich.

### **7. Zahlungsbedingungen**

- (1) Als Gegenleistung für die Teilnahme am CBD einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an den Veranstalter zu zahlen, die sich nach der Größe der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Die Standmiete schließt die Auf- und Abbaueiten ein. Der Veranstalter behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbaueiten vor, ein Anspruch insbesondere auf Kürzung der Standmiete besteht nicht.
- (2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist bis 30 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.
- (4) Kosten für andere Leistungen, sofern sie vom Aussteller beim Veranstalter bestellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Berechnung nach seiner Wahl aufgrund von Verbrauchsmessungen oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen vorzunehmen. Nebenkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- (5) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an den Veranstalter ist nicht zulässig.

## AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

### AGBs (Folgeseite III)

(6) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle für den CBD bestimmten Beträge sind in EURO auf das Konto des Veranstalters, das auf der Rechnung aufgeführt ist, einzuzahlen.

(7) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Die Rechte gemäß den Ziffern 6 (5) bleiben hiervon unberührt.

(8) Mit der Überweisung der anfallenden Zahlungen werden die Teilnehmerrichtlinien in vollem Umfang akzeptiert.

(9) Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als drei Tage überschritten werden.

### 8. Veranstaltungszeit

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Ausstellerkatalog. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Besucher von 12 bis 17 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Zeiten von 8:00 bis 11:00 Uhr für den Aufbau und 18:00 bis 20:00 Uhr für den Abbau zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Veranstalter infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, die Veranstaltungsfläche teilweise oder vollständig vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

### 9. Verkaufstätigkeit

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und entsprechende Kauf- und Dienstleistungsverträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter bei einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.



## **AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln**

### **AGBs (Folgesseite IV)**

- (2) Handverkäufe, d. h. Verkäufe und Auslieferung von Waren, auch von Messemustern sowie von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen.
- (3) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen – dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer – sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

### **10. Eintrag im Ausstellerkatalog**

- (1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Ausstellerkatalog herausgegeben, in dem alle Aussteller aufgeführt sind, die bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn angemeldet und bestätigt sind. Ein Rechtsanspruch auf Eintrag besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Der Aussteller verpflichtet sich, die Daten auf seiner Anmeldung vollständig und korrekt auszufüllen, da diese für die Eintragung in den Ausstellerkatalog verwendet werden. Sollten die für den Ausstellerkatalog gewünschten Daten sich in Firmierung, Telefonnummern, E-Mailadressen oder anderen Daten unterscheiden, so ist der Aussteller verpflichtet, diese Daten so rechtzeitig schriftlich an den Veranstalter zu senden, dass diese noch rechtzeitig verarbeitet werden können. Der Veranstalter haftet grundsätzlich nicht für Rechtschreibungs- oder andere Fehler, sichert die Verarbeitung nach bestem Wissen und Gewissen jedoch zu.

### **11. Namensveröffentlichungen**

- (1) Durch die mündliche oder schriftliche Zusage zur Teilnahme an der Messe erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders, sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.
- (2) Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Faxschreiben oder E-Mail gewahrt.

### **12. Werbung**

- (1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter und Dienstleistungen zur Verfügung.
- (2) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Veranstaltungsgelände zulässig. Darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern etc. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes.



## AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln

### AGBs (Folgende Seite V)

#### 13. Besucherzulassung

Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

#### 14. Versicherung und Haftung

(1) Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte des CBD oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen vom Veranstalter, seinen Angestellten und Beauftragten.

(3) Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

(4) Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschl. der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen.

(5) Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden.

(6) Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.

(7) Der Aussteller stellt dem Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

(8) Die Baurichtlinien des Veranstalters sind unbedingt einzuhalten. Die Veranstalter können von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und der damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

(9) Sollte die Messe infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

## **AGBs – 5. Cologne Business Day – 24. März 2017, Börsen-Saal IHK Köln**

### **AGBs (Folgeseite VI)**

(10) Falls die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt, ganz abgesagt wird, oder die angemeldete Thematik in eine andere stattfindende Thematik eingegliedert wird, können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden. Diese Haftungsbegrenzung bzw. dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

### **15. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen**

(1) Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

### **16. Verjährung, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Köln als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Köln gilt auch für das Streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Köln zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung

(6) Für die Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### **17. Sonstiges**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.